

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 68 (1974)

Artikel: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821 : ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche
Autor: Kundert, Werner
Kapitel: III: Allgemeine Betrachtungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

In diesem Schlußkapitel sollen aus der chronologisch geführten Untersuchung ein paar Schlüsse gezogen werden. Dabei wollen wir vor allem Fragen aufwerfen; einläßliche Antworten würden den Rahmen sprengen¹.

A. Zur Stellung der Schweiz im Bistum Konstanz

Auf unserer Liste stehen 33 Domherren, die seit 1526 aufgenommen worden sind; sie verteilen sich gleichmäßig auf die dreihundert letzten Jahre der Geschichte des Konstanzer Domstifts. Der Haupteinwand gegen die Aussagekraft dieser Liste ist der, daß eine ganze Anzahl weiterer Kanoniker darauf figurieren könnten². Einmal die Ramschwag und Wessenberg, deren Ursprünge zweifellos ins Gebiet der heutigen Schweiz zurückweisen; sodann manche Angehörige von Gerichtsherrenfamilien aus dem Thurgau: Bernhausen, Heidenheim, Lanz v. Liebenfels, Thumb v. Neuburg und Ulm³, ferner die Inhaber von thurgauischen Freisitzen, Hertler und Bez aus Konstanz. Erstere haben aber schon zu Beginn der untersuchten Periode die Verbindung mit der Schweizer Heimat aufgegeben; letztere werden durch den Besitz einer Herrschaft im eidgenössischen Thurgau nicht auch «Staatsangehörige» der Schweiz⁴. Wir glauben, unsere Untersuchung mit guten Gründen auf solche Geschlechter beschränkt zu haben, deren väterlicher Stamm eindeutig auf die alte Eidgenossenschaft zurückgeht und die zugleich in die neuere Zeit hinein mit ihr verbunden geblieben sind.

Aus Gründen der Arbeitsökonomie haben wir nur die Zahl der Domkapitularen erfaßt⁵. Die so gewonnene Zahl ist aber repräsentativ, weil einmal nur die Kapitularen Einfluß auf die Bistumsregierung ausüben konnten, sodann weil die starken Schwankungen bei Expektanten und Domherren mit nur erster Posseß auf diese Weise das Bild nicht

¹ Dieser mehr dogmatische Teil beruht vor allem auf den Rechtsschriften in der Causa Thurniana (GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nrn. 126, 127), auf der species facti betr. Reding (o. S. 262 Anm. 2) und den exceptiones in jure der Reichsritterschaft betr. Pfyffer vom 12. Aug. 1663 (Freiburg 133).

² Zum Adel des Bistums Basel: vgl. oben S. 242 Anm. 3.

³ 3 Ulm waren im 18. Jh. Kapitulare; damals hatte dieses Geschlecht die Verbindung zum Thurgau aufgegeben.

⁴ Die Frage bedarf näherer Untersuchung.

⁵ Wir hoffen, anderswo eine Gesamtliste zu publizieren.

verzerren. Insgesamt sind von 1526 bis 1803/21 in Konstanz 180 Kapitulare eingetreten; von diesen sind 25¹ Schweizer, d. h. rund 15%. Die Diözese Konstanz hatte ihren Schwerpunkt im weiten schwäbischen Raum, und volkreich waren namentlich der vorderösterreichische Breisgau und die obere Markgrafschaft Baden. Von einer proportionalen Untervertretung der katholischen Schweizerdiözesen kann kaum gesprochen werden². Auch an den Dignitäten haben die 25 Schweizer angemessenen Anteil³ so daß wir annehmen dürfen, ihre Herkunft sei für den cursus honorum im Kapitel kein Hindernis gewesen. Eindeutig schlecht vertreten sind die Schweizer unter den Bischöfen: nur einer (Hallwyl) von achtzehn.

Wenn wir von einer etwa angemessenen proportionalen Vertretung gesprochen haben, so ist diese Aussage allerdings nur vordergründig richtig. Nicht nur modernes Denken fordert von den Vertretern eines Gebietes in einer zentralen Körperschaft, daß sie auch Ausdruck der soziopolitischen Verhältnisse unter den Repräsentierten seien. Von den «Schweizer Domherren» erwarten wir, daß sie vor allem die katholischen Orte der Innerschweiz repräsentieren. Das ist bei näherem Zusehen nur in geringem Maße der Fall. Daß die Beroldingen und Roll ganz nach dem Reich hin orientiert waren, haben wir festgestellt; auch die Segesser gehören der «deutschen Linie» ihres Geschlechts an, nicht dem in Luzern regierenden Patriziat; die beiden späteren sind schon im fränkischen Bistum Eichstätt verwurzelt⁴. Als echte Vertreter der unter dem Ancien Régime in der Innerschweiz führenden Schicht sind nur der erste Beroldingen, Dr. Laurenz, die beiden Söhne Zwyer und Pfyffer anzusprechen, also bloß vier, und gerade sie sind auf teilweise heftigen Widerstand gestoßen; der Altschwyzer Reding ist gar gescheitert. Gar nicht vertreten ist der «gemeine Mann» aus der Schweiz, aber ihn können wir nicht erwarten unter den «tamquam nobiles» aufgenommenen Domherren. Konstanz stand allerdings auch den Graduierten offen: «litterarum scientia vitaeque honestas» konnten einen einfachen Mann zu einer großen kirchlichen Laufbahn führen, wofür die Abtei St. Gallen über-

¹ Bei den Schweizern hatten acht nur erste Posseß: Nrn. 12, 13, 18, 21, 23, 27, 30, 35 Anhang.

² Genaue demographische Unterlagen fehlen allerdings.

³ Dekane: Nrn. 4, 10, 22, 28; mindere Dignitäre: Nrn. 3, 5, 20, 26, 31, 32. Die Propstei war wegen der besonderen Besetzungsart für Kapitulare nur bedingt erreichbar.

⁴ Anhang Nrn. 23, 24.

zeugende Beispiele liefert. Auch im Konstanzer Kapitel saßen im 16. und 17. Jahrhundert mehrere nichtadlige Doctores, die als Weihbischöfe, Generalvikare und Offiziale der Diözese ihr bestes gegeben hatten¹. Es bleibt einstweilen eine ungelöste Frage, warum nur zwei Schweizer als Graduierte nach Konstanz gelangt sind². Hier hätte die römische Kurie mit einer gezielten Provisionspolitik den katholischen Innenschweizern eine echte Vertretung im Domkapitel ihrer Diözese verschaffen können. Wir müssen freilich gleich beifügen, daß der Konstanzer Stiftsadel, der schon 1606 im sog. Nobilitenstreit zum Befremden des Kardinals Bellarmin gegen eine angebliche «Verdrängung» durch Graduierte Sturm gelaufen war³, es schließlich erreicht hat, daß auch die Graduierten eine Ahnenprobe minderen Ranges leisten mußten, so daß im 18. Jahrhundert kein einfacher Mann mehr Aussichten auf eine Dompfründe hatte. Als Hebel für diese Ausschließung diente das statutarische Erfordernis der «honestas natalium»⁴. Das hat gerade ein Kleriker erfahren müssen, dessen mütterliche Ahnen aus der Schweiz stammen: Dr. theol. Michael Heinrich Scherer, Pfarrer zu St. Stephan in Konstanz, ist abgewiesen worden, weil die Sulzer aus Winterthur als Handwerker und einfache Kaufleute nicht genügten⁵. Die «altera via» für Graduierte hätte also nicht ohne weiteres zum Ziele geführt.

Hätte aber nicht ein anderes Mittel den Schweizern helfen können? 1599 hatten die katholischen Orte erreicht, daß der Johanniterorden die Strenge seiner Aufnahmestatuten zu Gunsten von Schweizern milderte: Drei Schweizer sollten mit der alten, überdies erleichterten Achterprobe «more Helveticus» Zutritt zu diesem vornehmen Orden finden, während die deutsche Zunge sonst eine strenge Sechzehnerprobe forderte⁶. Hätte nicht eine gleichartige «gratiosa moderatio» für eine bestimmte Zahl von Konstanzer Dompfründen eingeführt werden können? In der Tat hat die Causa Pfyfferiana den Nuntius Federico Borromeo veranlaßt, eine «güetliche composition» vorzuschlagen: Etwa ein Drittel der in Papstmonaten frei werdenden Dompfründen sei vom Heiligen Stuhl den

¹ Die Weihbischöfe Eliner, Wurer, Müller, die Vikare und Offiziale Mohrstein, Rassler, Wendelstein etc.

² Eines der Desiderate der schweizerischen Kirchen- und Bildungsgeschichte ist eine umfassende Untersuchung über das Collegium Helveticum in Mailand.

³ GLA 82/1050 f. 103. Vgl. oben S. 249 Anm. 3.

⁴ Basis im Statut von 1433 (oben S. 249 Anm. 4). Voll ausgebildet ist das Erfordernis 10. Juni 1718, GLA 5/26.

⁵ Prot. 1739–1744 *passim*.

⁶ SEITZ, a. a. O.

Eidgenossen zu reservieren, d. h. etwa drei bis vier der zwanzig Kanonikate¹. Der Vorschlag ist verworfen worden. Er hätte zwei Kategorien adliger Domherren geschaffen, solche von besserer und solche von minderer Qualifikation, und wäre damit zweifellos Ursache mancher interner Spannungen geworden, wie gerade der Johanniterorden zeigt. Adlige Domherren und Ritterschaft fürchteten, die Schweizer würden von einer solchen Basis aus das Hochstift endlich «noch gar an sich bringen»: Weitere Schweizer hätten mit der ordentlichen Adelsprobe aufkommen können, und die ganze Gruppe hätte wohl versucht, die gesamte Personalpolitik zu beeinflussen; dazu genügten unter Umständen wenige Stimmen. Der Vorschlag hätte nur über eine Revision der Statuten, des «Fundamentalgesetzes», realisiert werden können. Eine solche Neuerung mußte an der ganzen Struktur der Reichskirche scheitern².

So ist es beim alten Zustand geblieben, und man kann nicht bestreiten, daß seit der Abweisung Redings, bei der sich ständische Interessen des süddeutschen Adels und die kaiserliche Außenpolitik getroffen hatten, kein typischer Vertreter der katholischen Schweiz mehr den Weg ins Konstanzer Kapitel gefunden hat, bis die Causa Thurniana eine nicht mehr vollzogene Wende einzuleiten schien. Zwischen der katholischen Innerschweiz und ihrem geistlichen Oberhirten in Konstanz zeichnete sich schon unter Bischof Mark Sittich im 16. Jahrhundert eine deutliche Entfremdung ab³. Immer mehr übernahmen der mit bischöflichen Fakultäten ausgestattete Nuntius in Luzern und der bischöfliche Kommissar⁴ die Funktionen der Konstanzer Kurie. Recht und Praxis der Aufnahme ins Domkapitel haben das ihre zur mählichen faktischen Ablösung der Schweiz beigetragen, die aus Anlaß des Streits um Wessenberg vom Heiligen Stuhl 1815 rechtlich vollzogen worden ist.

¹ So bei Annahme gleichmäßig eintretender Vakanzen.

² Prot. 2. Aug. 1663. Freiburg 133: Ritterschaft an Bf. v. Konstanz 23. Jan. 1663, 20. Juli 1665; Bf. v. Konstanz an vorderösterreich. Kommissare 24. März 1666.

³ J. AUFDERMAUR, Das Einsiedler Bistumsprojekt von 1818, in: Mitt. Hist. Verein Schwyz 60 (1967) 1 ff., bes. 19.

⁴ An das Quasi-Bistum des Abtes von St. Gallen sei ebenfalls erinnert.

B. Zum Standesrecht

1. Niederer Adel und Stiftsmäßigkeit

Mit den umstrittenen Fragen nach der Entstehung des Adels, dem Rittertum und der Ministerialität im späteren Mittelalter steht die Konstanzer Aufnahmepraxis seit 1526 nur mehr in mittelbarem Zusammenhang. Unmittelbar drücken sich in ihr jene «ausgebildeten Zustände»¹ aus, wie sie Johann Stephan Pütter, bereits in echter historischer Reflexion, dargestellt hat²: Eine verhältnismäßig breite Schicht des «niederen Adels», der alle adligen Geschlechter angehören, welche die Reichsstandschaft nicht erlangt haben und damit nicht zu den Fürsten, dem «hohen Adel», emporgestiegen sind³. Innerhalb dieses heterogenen niederen Adels, der kein Geburtsstand ist, hat es eine engere Gruppe erreicht, sich in einem «Quasi-Geburtsstand» von den übrigen abzusondern; das ist der stiftsmäßige deutsche Adel. Aus der ursprünglichen Freiheitsprobe auf vier Ahnen, einem prozessualen Unvordenlichkeitbeweis, hat er die Adelsprobe entwickelt⁴ und fordert für die Domfründen und Ritterorden, die ihm traditionell zustehen, den Nachweis, daß die Vorfahren «adelich und ritterlich» gelebt haben. Dieser Nachweis ist zu leisten durch Urkunden, Inschriften auf Grabmälern, Einträgen in Adelsmatrikeln etc., durch «actus possessorii et distinctivi», welche den Adel von den Gemeinen scheiden, wie die Teilnahme an ritterlichen Turnieren und die Bekleidung adliger Hofämter und – wohl das schlagendste Beweismittel – die Zugehörigkeit zu adligen Domstiftern in früherer Zeit.

Im 16. Jahrhundert, als das «mittlere Zeitalter», in dem der Adel entstanden war, noch nahe lag, genügte die Schranke dieses Beweises, um alle auszuschließen, die nicht wenigstens zum Ministerialadel oder zum alten, adlig lebenden Patriziat gehörten. Je weiter man sich von den ursprünglichen Verhältnissen entfernte, desto mehr mußte der Zutritt erschwert werden, vor allem gegenüber der Flut von Adels-

¹ H. KRAUSE (gegenüber Otto Brunner), in: HZ 209 (1969) 17 ff.

² PÜTTER, Über d. Unterschied d. Stände bes. d. hohen u. niedern Adels in Deutschland, Cöttingen 1795; Über Mißheirathen deutscher Fürsten u. Grafen, ib. 1796.

³ O. v. DUNGERN, Das Problem d. Ebenbürtigkeit, München 1905, bes. 31, 56, 87.

⁴ K. BEYERLE, Stiftsmäßigkeit u. Ahnenprobe, in: Bericht über d. 12. Verslg. deutscher Historiker, Leipzig 1911, 8 ff.

und Wappenbriefen, von Standeserhöhungen und Wappenbesserungen, die aus den Kanzleien der Kaiser, noch mehr jenen der Reichsvikare, der österreichischen Erblande¹ und der deutschen Territorialfürsten strömte. Der «Anstieg der Titulaturen» ist in Konstanz leicht zu beobachten: Nennt der Protokollführer im 16. Jahrhundert die Domherren einfach beim Namen – auch etwa «der Landenberger» –, so hofiert derselbe Syndikus im 18. Jahrhundert seinen Arbeitgebern mit der ständigen Titulatur «des Herrn Baron v. Beroldingen Hochwürden Gnaden». Dabei handelt es sich für den historischen Betrachter bestens um niedern Adel gleicher Qualität. Das Verteidigungsmittel des stiftsmäßigen Adels lag in der Adelsprobe: einerseits «Erhöhung der Ahnenzahl», anderseits enge Verbindung mit der Reichsritterschaft und Forderung, daß der Bewerber von dieser ein Attestat beibringe, daß seine Ahnen ritterlichen Stand hatten, also im Regelfall bei einer Ritterschaft inkorporiert waren. In Konstanz hat man die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft allerdings nicht förmlich verlangt; neben dem unmittelbaren hatte auch der mittelbare (landsässige) Adel Zutritt. Dieses Bistum, das unter den Bistümern am Rhein das «ärmste» genannt wurde², läßt sich überhaupt kaum vergleichen mit dem adligen Glanz und Reichtum, der in Mainz, Bamberg und Würzburg entfaltet wurde³. Auf diese Weise gelang es dem Stiftsadel namentlich, die Bürger der Reichsstädte auszuschließen; daß deren ältere Geschlechter mit dem ministerialischen Landadel eines Ursprungs sind, hat erst die jüngste Forschung klargestellt⁴. Auch die Erschwerung der Aufnahme konnte allerdings das mähliche Nachrücken neuer Geschlechter nicht hindern, aber bis diese eine «reine» Ahnentafel hatten, waren sie auch dem stiftsmäßigen Adel assimiliert.

Wer zum «alten niederen Adel» zählte, das war in gewisser Hinsicht kein Problem der Rechts- und Sozialgeschichte, vielmehr eine Frage der Überlieferung. Noch im 18. Jahrhundert mußte sich das Domkapitel bei der Prüfung des eingereichten «schema genealogicum» auch auf

¹ K. F. v. FRANK, Standeserhebungen.

² Chronik d. Grafen v. Zimmern, hg. DECKER-HAUFF, 3, Sigmaringen 1967, 73.

³ A. L. VEIT, Gesch. u. Recht d. Stiftsmäßigkeit auf d. ehemals adeligen Domstiften v. Mainz ..., in: Hist. Jb. 33 (1912) 323 ff. L. SANTIFALLER, a. a. O. s. v. Mainz, Würzburg, Bamberg.

⁴ K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem d. Stadtgesch., in: Rhein. Vjbll. 32 (1968) 184 ff. H. NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin, Veröff. aus d. Archiv d. Stadt Freiburg i. Br. 9, Freiburg 1967. H. MOSBACHER, Kammerhandwerk, Ministerialität u. Bürgertum in Straßburg, in: ZGORh 119 (1971) 33 ff.

fragwürdige literarische Darstellungen stützen, für Schweizer Bewerber etwa auf Stumpf und Gilg Tschudi, auf Guillimann und Sprechers «Pallas Rhaetica», auf Leus Lexicon und Faesis Erdbeschreibung, zu schweigen vom unkritischen Erfinder von Genealogien, dem Dießenhofener Pater Gabriel Bucelin, oder gar Rüxners Turnierbuch¹. Das Nachschlagen im eigenen, an sich zuverlässigen Protokoll oder weiteren Archivalien war mühsam, und wir sollten uns auch keine zu hohen Vorstellungen von der Fertigkeit im Lesen alter Schriften machen. Die Konstanzer Domstiftsprotokolle setzen 1487 ein und weisen bis um 1600 etliche Lücken auf²; Kirchenbücher aus der Zeit vor 1600 sind selten. Dabei hätte eine peinliche Prüfung jeder Ahnentafel sehr viel Zeit erfordert, denn bei der Aufschwörung eines bestimmten Bewerbers bezeugen die Juranten nach der richtigen, strengen Auffassung nur, daß gerade die individuellen Ahnen von «gutem, altem ritter- und stiftsmäßigem Adel» sind. Da nur vollbürtige Brüder identische Ahnentafeln haben³, muß jeder andere Träger desselben Namens neu eine volle Probe legen; dieser Beweis wird allerdings dadurch erleichtert, daß regelmäßig dieselben, früher schon «produzierten» Ahnen auf den Tafeln erscheinen. Die Praxis neigt verständlicher Weise dazu, sich die Prüfung zu erleichtern: man schlägt in einem vom Archivar geführten Register⁴ über die «aufgeschworenen Geschlechter» nach und beruhigt sich dabei, daß derselbe Geschlechtsname wieder auftaucht. Historisch hat sich der «ritterbürtige Adel» im 13. Jahrhundert schon geschlossen. Der Stand von Überlieferung und kritischer Kenntnis nach 1500 führten aber dazu, daß diese Grenze gegen 1400 heraufrückt: Wer den Nachweis leisten kann, daß seine Vorfahren vor 1400⁵ irgendwie zum Adel gezählt wurden, der gehört zum «alten niedern Adel», d. h. in den meisten Fällen zum stiftsmäßigem Adel⁶.

¹ Vgl. JOSEPH v. SARTORI, Geistl. u. weltl. Staatsrecht d. Deutschen Catholisch-geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, II/1, Nürnberg 1790, 290 (betr. Chur). MICHAEL PRAUN, Von d. Heerschilden d. Teutschen Adels, in: JOH. STEPHAN BURGEMEISTER, Bibliotheca Equestris, 2, Ulm 1720, 795 ff. (Schweizer Adel allgemein).

² Die Lücken im heutigen Bestand waren, was das Mittelalter betrifft, meist schon im 18. Jh. zu beklagen.

³ «Nobilitas firmata in uno fratre dicitur probata in altero ex eisdem parentibus genito» (Card. de Luca). Brüder müssen darum nur das Verwandtschaftsverhältnis darlegen, Chronik Zimmern (vgl. oben S. 281 Anm. 2) 3, 321.

⁴ GLA 73/X. Freiburg 117. Donaueschingen, Hofbibl. Nr. 610.

⁵ Diese Grenze wird auch im Genealog. Hdb. d. Adels, 1951 ff., zwischen den Abteilungen A und B gesetzt.

⁶ An dieser Stelle sei die einzige Arbeit zum neueren Konstanzer Aufnahme-

2. Probleme des Reichsrechtes

Die Stiftsmäßigkeit als Specificum der umschriebenen engern Gruppe des niedern Adels ist untrennbar verbunden mit den Reichsstiftern und damit der Eigenart der Reichskirche. Die staatsrechtliche Stellung der Reichsbischöfe wurde geradezu als Grund für die Exklusivität der Domkapitel angeführt¹. Gegenüber den wenigen Ausländern, die eine stiftsmäßige Adelsprobe hätten leisten können, wehrte sich der Stiftsadel mit der Forderung nach «Teutschheit» und dem Begehr, daß über Statusfragen nur deutsche Richter urteilen dürften. Schon lange vor der Bewegung, die mit Febronius und Horix und dem Emser Kongreß verbunden ist², gab es im Reich Widerstände gegen das grundlegende Wiener Konkordat von 1448 und die darauf bezügliche Praxis der römischen Kurie. Solcher Widerstand artikulierte sich seit Karl V. in den kaiserlichen Wahlkapitulationen. Die Kurfürsten verpflichteten den künftigen Kaiser im Artikel «Von den Beschwerden wider den römischen Hof»³, in seiner Regierungszeit Schritte zu tun gegen die Beeinträchtigung der Freiheit der deutschen Geistlichkeit und der Rechte der Lehnsherren durch «unförmliche Gratien, Reskripte, Provisionen» etc. Vor jeder Königswahl diskutierte man darüber, ob und wie man den Text ändern solle, um neuesten Erfahrungen «mit Rom» gerecht zu werden.

Auf derartige Modifikationen haben sich in Verbindung mit andern Fällen auch unsere Konstanzer Causae ausgewirkt. Die Wahlkapitulation Josephs I. von 1690 enthält neu den Auftrag an den Kaiser, er solle alle Reichsbischöfe und Kapitel bei ihren «absonderlichen Privilegien, hergebrachten Statuten und Gewohnheiten» schützen und dafür sorgen, daß die «Judikatur super statu nobilitatis» nicht zum «Abbruch der Stiftsgeistlichkeit» diene, d. h. daß der Spruch über den deutschen adligen Stand nicht aus dem Reich gezogen werde⁴. Das sind genau

recht wenigstens erwähnt: K. BRAUN, Studien zur Gesch. d. Konstanzer Domkapitels in d. 2. Hälfte d. 16. Jh., Diss. phil. Freiburg i. Br. 1961 (ungedr.).

¹ ANTON SCHMIDT, Institutiones juris ecclesiastici Germaniae, 1, Würzburg 1778, 328.

² H. RAAB, Die Concordata Nat. Germ. in d. kanonist. Diskussion d. 17.–19. Jh., Wiesbaden 1956.

³ G. KLEINHEYER, a. a. O. Bis zum Erscheinen einer kritischen Edition muß man sich behelfen mit Benedikt Carpzov, Comm. in legem regiam Germanorum, Ffm. 1694, und einzelnen Abdrucken. Der relevante Art. ist Art. XVI bei Karl V., Art. XIV in der Capitulatio perpetua (K. ZEUMER, Quellenslg. zur Gesch. d. deutschen Reichsverf. Nr. 177). GERSTLACHER (oben S. 274 Anm. 4) 2, 73 ff., 85 ff.

⁴ CHRISTIAN G. RICCIUS, Von d. landsässigen Adel, Nürnberg 1735, 339 ff.

die Postulate der Reichskirche im Streit um Pfyffer und Reding. Als 1790 die Wahlkapitulation Leopolds II. ausgehandelt wurde, da wünschte Kurmainz, es möge in den Satz über den Schutz der Kapitelsstatuten die Wendung eingeflochten werden «vornehmlich wegen der Adelsprobe», damit der Stiftsadel «für seine zeitherige Possession eine legale Unterstützung» erhalte, wie ein Kommentator schreibt¹. Dieser Vorschlag, der vermutlich auch die negativen Erfahrungen in der Causa Thurniana verwertet, ist zwar nicht durchgegangen, der Artikel aber sonst verschärft worden.

Im Falle adliger Bewerber aus der Schweiz – wie auch aus dem Elsaß und aus Lothringen – stellte sich in neuerer Zeit zusätzlich die Frage, ob sie schlechthin als Ausländer zu gelten hätten. Leopold I. schrieb am 12. August 1672 an Kardinal Friedrich von Hessen im Rückblick auf die Causa Pfyfferiana, die Reichsritter beschwerten sich generell über päpstliche Provisionen für untaugliche Personen, die meistens Schweizer seien; der Kardinal möge den Heiligen Vater darauf hinweisen, daß die Eidgenossenschaft seit 1648 nicht mehr zum Reich gehöre, deren Bürger seien daher als Ausländer «ad beneficia et jura imperialia inhabiles»². Das war nichts anderes als die Forderung, der Heilige Stuhl möge Schweizern keine Provisionen mehr erteilen auf Pfründen der Reichskirche. Damit stehen wir vor der klassischen Streitfrage nach der völkerrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der «Exemption» der Eidgenossenschaft (Art. VI IPO)³. Folgen wir der extensiven Auslegung, wie sie hier der Kaiser vertritt, dann verschiebt sich das rechtliche Problem der Aufnahme von Schweizern in den Bereich des internationalen Privatrechts⁴: Ist eine in den staats- und standesrechtlichen Verhältnissen eines Landes begründete persönliche Eigenschaft, der Adel, auch in einem fremden Lande anzuerkennen? Gelten etwa für «abgerissene Reichsteile» besondere Normen, die wohlerworbene Rechte schützen? Sind die von solchen Ländern erteilten attestata nobilitatis doch beweiskräftig?

Die Mehrzahl der Schweizer Domherren in Konstanz geht aus Ge-

¹ KARL F. HÄBERLIN, *Pragmat. Gesch. d. neuesten kaiserl. Wahlcapitulation*, Leipzig 1792, 199 ff.

² GLA 82/1086 a.

³ K. MÜLLER, Die Exemption d. Eidgenossenschaft 1648, in: Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. 4 (1946) 216 ff.; IPO: Instr. Pacis Osnabrugense, ed. K. MÜLLER, Bern 1949.

⁴ Auch heute gibt es derartige Fragen, doch werden sie auf das Recht des persönlichen Namens reduziert. G. KEGEL, IPR, Studienbuch, München 1964, 2. Aufl., 214.

richtsherregeschletern des Thurgaus hervor. Gilt für diese noch einmal etwas Besonderes? Es ist eine Tatsache, daß der Zusammenschluß der Ritterschaft in Schwaben namentlich auf die vereinte Abwehr gegen die im «Bund ob dem See» vordringenden Appenzeller (1406) zurückgeht¹. Damals war die Landgrafschaft Thurgau noch in den Händen der Habsburger, und die von den Bauern im Gebirge gleichermaßen bedrohten Adligen im Thurgau taten sich mit ihren Standesgenossen nördlich des Rheins zusammen. Die Erinnerung daran war im 18. Jahrhundert noch lebendig², und man nahm hüben und drüben an, der Adel im Thurgau habe mit dem im Hegau «unum idemque corpus» gebildet bis in die Jahre einer festeren Einung der Rittergesellschaften unter St. Jörgenschild. So hat der Landeshauptmann der «Landgrafschaft des obern und niedern Thurgaus», Daniel Hermann Zollikofer, noch 1734 als «Director des Ritter-Adel- und Gerichtsherrenstandes» Adelszeugnisse ausgestellt, die zunächst einmal akzeptiert wurden. Wir müssen uns eben vor Augen halten, daß die rechtliche und ökonomische Lage der Gerichtsherren im Thurgau mit jener der Reichsritter im Hegau durchaus vergleichbar war; einige Gerichtsherren wie der genannte Ritterdirektor v. Beroldingen gehörten förmlich der Reichsritterschaft an. Allerdings waren die thurgauischen Gerichtsherren, unter denen sich auch Bauern befanden wie die Häberli in Mauern, durchweg mediatisiert (landsässig), und sie bildeten keine adelige Korporation mit einem entsprechenden Rezeptionsstatut³. Gleichwohl prüfte man im Hinblick auf die Stiftsmäßigkeit die Frage, ob den thurgauischen Gerichtsherren ein Sonderstatus gebühre, nicht zuletzt deshalb, weil das Landgericht im Thurgau den X regierenden Orten nur verpfändet war, so daß der Thurgau etwa «Dominotenus bey der teutschen Reichshoheit verblieben» wäre?

¹ H. MAU, Die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben, Darstellungen aus d. württemberg. Gesch. 33, Stuttgart 1941, 12 ff. H. OBENAUS, Recht u. Verf. d. Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Veröff. MPI f. Gesch. 7, Göttingen 1961.

² JOH. GEORG KERNER, Allgem. positives Staats-Landrecht d. unmittelbaren freyen Reicnsritterschaft, 2, Lemgo 1788, 12. JOH. STEPHAN BURGEMEISTER, Status equestris Caesaris et Imperii Romano-Germanici, Ulm 1709, 430.

³ Ein solches Statut hat sich die Reichsritterschaft in Schwaben 1766 gegeben, wiedergegeben bei F. W. RUCH, Die Verfassung d. Kts. Hegau-Allgäu-Bodensee d... Reichsritterschaft, Diss. jur. Mainz 1955 (ungedruckt). – Eine rechtshistorische Untersuchung zum thurgauischen Gerichtsherrenstand fehlt, einstweilen: H. LEI, Der thurg. Gerichtsherrenstand im 18. Jh., in: Thurg. Beitr. zur vaterländ. Gesch. 99 (1962) 1 ff.

Mit diesen hochinteressanten Problemen befassen sich zwei Gutachten, die im Rahmen der Causa Thurniana produziert wurden¹. Die Autoren sind zwei bedeutende Rechtslehrer jener Zeit, der Mainzer Professor Franz Anton Dürr (1717–1805), Syndikus der Universität und des Metropolitankapitels, einer der besten Kanonisten, und der Würzburger Professor Johann Jakob Joseph Sündermahler (1712–1775)². Das Thema der vorliegenden Untersuchung mag manchem Leser überholt nationalistisch erscheinen, aber es geht aus der geschichtlichen Wirklichkeit hervor. Das macht eine Lösung der Fragen erst recht schwierig³. Der Speyerer Domkapitular Joseph Anton Sigismund v. Beroldingen hat 1790 in der Erwartung eines neuen Thurnschen Pfründenstreits⁴ einem kurkölnischen Hofkammerpräsidenten geschrieben:

«Il y aura dans ce procès beaucoup de questione coïncidantes ... dont je suis charmé qu'enfin il soit prononcé là-dessus. Nos syndics sont de parfaits ignorants dans cette matière, et les gens experts sont extrêmement rares»⁵.

C. Zur politischen Soziologie

Aus der Sicht der politischen Soziologie mag man einwenden, die Beschränkung des Zutritts zum Konstanzer Kapitel auf den stiftsmäßigen Adel treffe die deutschen Diözesanteile in gleicher Weise wie die schweizerischen; abgesehen von ein paar Graduierten sei auch unter den deutschen Domherren der «gemeine Mann»⁶ nicht anzutreffen. Das ist zwar richtig, aber um den gemeinen Mann konnte es unter den ein-

¹ GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/1 und 5. Das Sündermahlersche Gutachten auch in: MAYER, a. a. O. 4 p. 548–567 (der Band ist dem Regensburger Domdekan Joseph Benedikt v. Thurn u. Valsassina gewidmet). Das Thema kurz behandelt in RIEFL (oben S. 274 Anm. 4) 1, 248.

² Allg. Deutsche Biogr. 5, 489; 37, 156.

³ Zu leicht macht sich die Sache H. E. FEINE, Die Besetzung d. Reichsbistümer vom Westfäl. Frieden bis zur Säkularisation, Kirchenrechtl. Abhh. 97/98, Stuttgart 1921, 419. – Hier wäre eine Arbeit heranzuziehen, die bei Historikern auf etwas zu rasche Ablehnung gestoßen ist: A. RANDELZHOFER, Völkerrechtl. Aspekte d. Hl. Röm. Reiches nach 1648, Schrr. zum Völkerrecht 1, Berlin 1967.

⁴ Es handelt sich um einen Bruder (?) des jüngeren Thurn.

⁵ M. BRAUBACH, J. v. Beroldingen u. d. Aufklärung, in: SZG 2 (1952) 41 ff., bes. 65.

⁶ Zum Begriff: P. BLICKLE, Landschaften im Alten Reich, Die staatl. Funktion d. gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973.

mal gegebenen Verhältnissen der Reichskirche gar nicht gehen. Die Frage muß vielmehr lauten, ob die ständische Exklusivität des Kapitels für das politische und soziale Gefüge der alten Eidgenossenschaft denselben Stellenwert hatte wie für das Reich.

Der fuldaische Oberstallmeister Damian Hartard v. Hattstein hat eine großangelegte Sammlung von Ahnentafeln veröffentlicht unter dem pompösen Titel «Die Hoheit des Teutschen Reichsadels, wodurch derselbe zu Chur- und Fürstlichen Dignitäten erhoben wird; das ist Vollständige Probe der Ahnen unverfälschter Adlicher Familien, ohne welche keiner auf Ertz-, Dhomb- hoher Orden und Ritter-Stifter gelangen kann»¹. Mit diesem Werk wird unbestreitbar noch im 18. Jahrhundert ein bedeutender Teil der Führungsschicht im Reich erfaßt, vor allem dank der geistlichen Wahlstaaten².

Läßt sich ein gleiches für die alte Eidgenossenschaft behaupten? Daß die gesellschaftlichen Verhältnisse im Gebiet der heutigen Schweiz bis weit ins Spätmittelalter hinein dieselben waren wie nördlich des Rheins, braucht nicht breiter ausgeführt zu werden³. Aus Anlaß der Causa Thurniana hat man in Konstanz aus Archivalien Listen auszogen über «Helvetische zum Theil annoch florirende Familien, welche bey dem hohen Domstift Costanz eintwiders selbst praebendirt gewesen oder daselbst aufgeschwohren oder aber sonst produciret worden»⁴. Diese Liste ist recht lang, und auch unter den mittelalterlichen Bischöfen sind die «Schweizer» in Konstanz gut vertreten⁵. In der Schweiz ist auch eine der heftigsten Diatriben gegen den «Bauernpöbel» geschrieben worden: Der gelehrte Kantor am Grossmünster zu Zürich, Felix Hemmerlin, hat aus der Kampfsituation des alten Zürichkrieges heraus seinen «Dialogus de nobilitate et rusticitate» verfaßt, in dem er über die «Schwyzer Kuhmelker» herzieht⁵. Gerade diese verlästerten Schwyzer, geführt von Ital Reding, haben damals der Stadt Zürich und dem mit ihr ver-

¹ 3 voll., Fulda 1729–1740. Darin Ahnentafeln Beroldingen, Blarer, Hallwyl, Segesser, Roll, Thurn.

² Deutscher Adel 1430–1764, hg. H. RÖSSLER, 2 voll., Darmstadt 1965.

³ Erwähnt sei die hochadlige Fraumünsterabtei in Zürich. Zürcher Urkunden untersucht A. SCHULTE, Die Standesverhältnisse d. Minnesänger, in: Zs. f. deutsches Altertum u. deutsche Lit. 39 (1895) 185 ff. Zuletzt: G. BRADLER, Studien zur Gesch. d. Ministerialität im Allgäu u. Oberschwaben, Göppinger Akadem. Beitr. 50, Marburg 1973.

⁴ Freiburg 154, daselbst gleichartige Liste betr. Abtei Reichenau.

⁵ Wir nennen Berthold v. Bussnang, Heinrich v. Klingenberg, die Landenberg und Blarer.

⁶ Geschrieben um 1447. Druck: Hain 8426.

bündeten Adel harte Schläge versetzt. Aus der Führungsschicht der Länderorte, die für das Werden der Eidgenossenschaft so bedeutsam waren, ist der Adel früh verschwunden¹. Die landläufige Ansicht, dem «Burgenbruch» und der «Vertreibung der Vögte» sei bald der – halb erzwungene, halb freiwillige – Auszug des mittelalterlichen Adels aus der Eidgenossenschaft gefolgt, vereinfacht natürlich stark; man denke nur an die Führerrolle eines Erlach bei Laupen, eines Hallwyl und eines Bubenberg bei Murten. Dennoch kann nicht übersehen werden, daß im 16. Jahrhundert nur noch ein Rest des niedern Adels in der Führungsschicht der regierenden Orte übrig geblieben war, eine Umschichtung, die in den Städteorten durch die Reformation noch gefördert worden ist.

Zwingli hat 1524 in der sog. Pensionerpredigt² seine Mitbürger davor gewarnt, sie sollten keinen neuen «frävenen mutwilligen adel» heranziehen, der schlimmer sei als der vertriebene alte, nämlich die «pensioner» und «houptlüt». Sein Angriff galt also den Geschlechtern, die durch die fremden Dienste Reichtum und Macht gewannen. Heißen sie nun Häuptergeschlechter in den Länderorten, Rats- und Patriziergeschlechter in den Städteorten, diese zur Hauptsache im 15. und 16. Jahrhundert aufgestiegene Schicht hat bis zum Ausgang der alten Eidgenossenschaft und noch darüber hinaus in Politik und Gesellschaft den Ton angegeben. Deren Namen figurieren aber nur ausnahmsweise auf der eben erwähnten Konstanzer Liste. In Konstanz gab man gerne zu, daß diese «primores populi» in der Schweiz eine «nobilitas ethica»³ darstellen mögen, eine Aristokratie im moralischen Sinne, auch wohl eine «nobilitas domestica», einen «Hausadel»⁴ – nicht aber einen stiftsmäßigen Adel nach Recht und Herkommen des Reiches. Schon die Tatsache, daß sie mit allen Rechten und Pflichten Bürger ihrer Städte seien, schließe nun einmal die Luzerner Pfyffer oder Solothurner Sury aus, denn ein «civilegium onerosum» sei einem Adligen so wenig gestattet wie die Ausübung gewisser Berufe, die man in der Familie von Bewerbern antreffe⁵. Dieses volle Bürgerrecht war aber die selbstverständliche Voraussetzung für die Teilhabe an der Regierungsgewalt⁶.

¹ P. HUBLER, a. a. O. In den Bergtälern war der Adel auch nie so zahlreich.

² Zwingli, Sämtl. Werke 3, 103 ff. («Ein truw und ernstlich vermanung»).

³ Zum Begriff: W. CONZE s. v. Adel, in: Gesch. Grundbegriffe 1 (1972).

⁴ Die kenntnisreiche Studie von E. BRUNNER, Adel u. Patriziat im alten Bern, in: Berner Zs. für Gesch. u. Heimatkunde 1964, 1 ff., denkt vorwiegend «hausadlig».

⁵ Erinnert sei an den Apotheker Pfyffer, den Apotheker Thurn; ein Verwandter Redings soll «ein würtschafft» treiben, «welches dem adelstandt allzuweit entgegen».

⁶ Ein dem Adel erlaubtes «civilegium honorarium» gab es in Basel für Adelige,

Bemerkenswerter Weise haben auch hörige Bauern der Luzerner Landschaft den ständischen Unterschied zwischen der neuen und der alten Führungsschicht hervorgehoben, als sie dem Petermann Feer Frondienste für den Bau des Schlosses Castelen verweigerten, zu denen sie nach den Twingsatzungen verpflichtet waren, dies mit der Begründung, die Feer seien anders als die früheren Inhaber der Herrschaft, die Luternau, keine ritterbürtigen Edelleute und könnten deren alte Rechte nicht beanspruchen; unnötig zu sagen, daß der Luzerner Rat die Feer als seine Bürger geschützt hat¹.

Wir haben hinter der Opposition gegen die Aufnahme von Schweizern ein reichspolitisches Moment erkannt, und offen zu Tage liegt die harte Rivalität um die Domstifter als Versorgungsanstalten, als «Spitäler des Adels»². Grundsätzlicher aber ist der Gegensatz zwischen den Führungsschichten nördlich und südlich des Rheins; 1499 hat er sich im Schwabenkrieg, respektive im Schweizerkrieg, in wilden Haßausbrüchen geäußert³. Der süddeutsche Adel, auf weite Sicht viel stärker in seiner Existenz bedroht, hat sich auch anderswo verbissen gegen das Eindringen von Schweizern gewehrt, so im Damenstift Schänis im Gasterland, einer gemeinen Herrschaft von Schwyz und Glarus, wo die Schwestern und Nichten der adeligen Konstanzer Domherren eine kärgliche Versorgung erhielten⁴. Desgleichen finden wir, soweit die Verhältnisse einstweilen zu überblicken sind⁵, unter den Basler Domherren nur wenige Schweizer, vor allem keine aus den regierenden Orten⁶. Allerdings war das alte Bistum Basel auch kirchlich ein ausländisches Bistum; nur von Solothurn gehörten einige Gebietsteile dazu⁷. Ganz anders ist die Lage hingegen im Bistum Chur: hier dominieren die

die am Regiment gar nicht beteiligt waren. R. WACKERNAGEL, Basels Beziehungen zum Adel seit d. Reformation, in: Basler Jb. 1899, 119 ff.

¹ E. FEER, Die Familie Feer in Luzern u. im Aargau, 2, Aarau 1964, 309 Anm. 7.

² Diesen eher spöttischen Namen braucht die Schwäb. Ritterschaft selber im Konstanzer Nobilistenstreit, GLA 82/1050 f. 1 ff. (26. Mai 1607 an Kaiser Rudolf II.).

³ Auf die ständische Seite weist hin: K. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser u. Reich, Basler Beitr. zur Gesch. 72, 1958, 16.

⁴ F. ELSENER, Stiftsadel gegen eidg. Patriziat, in: Festschr. Willibald Plöchl, Wien 1966, 67 ff.

⁵ Einstweilen HS I/1. BOSSHART, a. a. O.

⁶ Ein Angeloch und ein Schnorf aus Baden im Aargau brachten es zum Weihbischof, letzterer auch zum Kapitular.

⁷ Das Herrschaftsgebiet der reformierten Stadt Basel kann in neuerer Zeit de facto nicht mehr zur Diözese gezählt werden.

schweizerischen, genauer bündnerischen Namen, und es sind dieselben Namen, die wir unter den politischen Führern der III Bünde antreffen. Man kann den revolutionären Charakter der Ereignisse, die mit der Chiffre «Ilanzer Verträge von 1524/26» bezeichnet seien, nicht genug hervorheben¹. Damals ist das Bistum, was die Rechte im Bündner Hoheitsgebiet betrifft, schon weitgehend säkularisiert worden. Das verarmte Domstift bot fortan nur noch fünf bis sechs Domherren eine Pfründe mit Residenz, und die III Bünde drangen auf den Indigenat der Kanoniker. Man war zwar im Churer Kapitel weiterhin des Glaubens, neben Graduierten nur «Adlige» aufzunehmen; noch 1841 hat das Kapitel durch den päpstlichen Geschäftsträger Bovieri den Heiligen Stuhl ersucht, er möge erlauben, «pro futuro non tantum nobiles et doctores» aufzunehmen, vielmehr auch andere geeignete Kleriker². Wir dürfen die Behauptung wagen, daß von den Churer «Stiftsadligen» im 17. und 18. Jahrhundert kaum einer eine Ahnentafel hätte präsentieren können, wie sie in den wirklichen Reichsbistümern verlangt wurde. Man korrespondierte zwar mit Chur über Fragen des Aufnahmerechts, aber die wahre Probe aufs Exempel für die wirkliche personelle Verbundenheit des Churer Kapitels mit der Reichskirche ist nicht gemacht worden: kein residierender Churer Kanoniker hat noch eine Dompfründe in einem Reichsstift erlangt^{3 4}.

Es ist gegen die deutschen Domkapitel der Vorwurf erhoben worden, ihre Aufnahmepraxis sei, im modernen Sinne des Wortes, willkürlich⁵. Der Ermessensspielraum des dominierenden stiftsmäßigen Adels war freilich zu groß, auch wenn die besondere Natur personeller Entscheide zu bedenken ist. Die statutarische Ordnung, von 1433 bis zum Projekt

¹ Dazu die Untersuchungen von O. VASELLA (HS I/1, 462).

² Arch. Vat., Lucerna 416, Dispacci 17. Nov. 1841.

³ HS I/1, wo die residierenden Kanoniker bis auf den Sextar alle aufgeführt sind. In Konstanz war als Graduierter Domherr der Churer Scholaster Christoph Metzler, der nachmalige Konstanzer Bischof. G. CAPAUL, Das Domkapitel von Chur 1541–1581, Diss. phil. Freiburg/Schw., Disentis 1973, 70. Alte Ansicht: L. SANTIFALLER, a. a. O. 137.

⁴ Ansätze zur historischen Soziologie des Adels in der Schweiz: A. DUFOUR, De la bourgeoisie de Genève à la noblesse de Savoie, in: *Mélanges Antony Babel*, 1 (1963) 277. P. GUYER, Polit. Führungsschichten d. Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jh., in: *Schr. zur Problematik d. deutschen Führungsschichten in d. Neuzeit* 3 (1968) 395 ff. W. A. LIEBESKIND, La noblesse valaisanne, in: *Mélanges François Guisan*, Lausanne 1950, 275 ff.

⁵ A. L. VEIT, a. a. O. 357.

von 1779, und die darauf gestützte Praxis sind gleichwohl Ausdruck einer kontinuierlichen Entwicklung des Rechts und des Sozialkörpers. Daß es gerade über die Aufnahme von Schweizern zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen gekommen ist, war unvermeidlich. Als «extranei», Auswärtige, hatten die Schweizer in neuerer Zeit immer weniger Platz in einer Institution, die so eng mit einer staatlichen Organisation und der in ihr dominierenden sozialen Struktur verbunden war, in der alten Reichskirche.

AN HANG

Liste der Schweizer Domherren in Konstanz 1526 – 1821

Vorbemerkung:

Die Domherren werden chronologisch nach dem Datum der ersten Posseß aufgeführt; bloße Expektanten sind nicht aufgenommen. Allgemeine Angaben zu einem Geschlecht stehen bei dessen erstem Vertreter. Daten ohne Beleg ergeben sich unmittelbar aus den Kapitelsprotokollen.

Legende: exp. = Expektant

can. = Domherr mit erster Posseß

cap. = Domkapitular (mit zweiter Posseß)

res. = resigniert

Im Zeitpunkt des Auszugs des Kapitels aus Konstanz im Herbst 1526 gehören diesem zwei Schweizer an:

1. **Kaspar Wirt**. Dr. decr., apostol. Protonotar. Sohn des St. Galler Rats-herrn Rudolf und der Anna Eberli. 9. 11. 1521 can.; 18. 9. 1524 cap.; 17. 3. 1530 †. Seit 1511 Propst zu Bischofszell¹.

2. **Albert v. Breitenlandenberg**. 17. 4. 1515 exp.; 8. 6. 1522 can.; 7. 5. 1524 cap.; 17. 8. 1549 gehört zur Minorität des Kapitels, die wieder in Konstanz Residenz bezieht; 1561 Okt. 1. – 13 † als senior².

REINERS = H. REINERS, Das Münster unserer lieben Frau zu Konstanz, Konstanz 1955.

¹ P. STAERKLE, Beitr. zur spätma. Bildungsgesch. St. Gallens, St. Gallen 1939 (MVG 39), 207.

² GLA prot.; 5/47. OBG 2 s. v. Breitenlandenberg (nicht eingereiht). s. Nr. 12.